

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen oder AGB unserer Kunden, bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen

2. Angebote und Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung / Gut zum Druck der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG rechtsgültig zustande.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG 30 Tage an das Angebot gebunden.

3. Preise, Preisänderungen

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST.)

Lohn- und Frachtkostenerhöhungen, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, können an den Auftraggeber/Mieter weiterverrechnet werden.

Sonderarbeiten oder Änderungswünsche des Auftraggebers/Mieters, die nach Vertragsabschluss zustande kommen, werden gesondert verrechnet. Dies gilt auch bei Pauschalaufträgen

4. Zahlungsbedingungen und -fristen

Sofern nicht anders vereinbart gilt grundsätzlich 30 Tage netto. Es können auch Teilzahlungen verlangt werden. Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsverzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden entstehen.

5. Verzug und Inkasso

Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfristen in Verzug. Nach der ersten Zahlungserinnerung sind Mahngebühren sowie die gesetzlichen Verzugszinsen von 5% geschuldet. Überdies sind der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG die Kosten zu erstatten, die für Sie für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet.

Der Verzug des Kunden berechtigt Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG ausserdem, alle weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, überlassene Vertragsgegenstände umgehend zurückzufordern oder abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne weitere Formalitäten sofort aufzuheben. Allfällige vom Kunden bereits geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen, welche über den Schadenersatzanspruch von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG hinausgehen, verfallen als Konventionalstrafe.

6. Gegenverrechnung

Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

7. Kaufmaterial

Die von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen.

8. Übergabe / Prüfungspflichten

Nutzen und Gefahr gehen bei der Übergabe / Lieferung an den Kunden über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zustand der Ware auf allfällige Mängel zu prüfen und sofort geltend zu machen.

Der Auftraggeber bestätigt die Übergabe des Objektes mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein oder mit Entgegennahme der Lieferung. Ist der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt abwesend, ist Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG berechtigt, den Lieferort zurückzulassen und die Ware gilt im Zeitpunkt der Lieferung als dem Kunden in mängelfreiem Zustand übergeben.

9. Haftung / Versicherung

Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung, des Produkts beschränkt. Diese

Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Schäden der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG umgehend zu melden. Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

10. Mängel

Soweit ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Auftraggeber hat Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe / Lieferung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht zum Zeitpunkt der Übergabe / Lieferung, erlöschen die Gewährleistungsrechte.

11. Lieferung

Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen können nur garantiert werden, wenn die erforderlichen Leistungen seitens Auftraggeber/Mieter erfüllt werden. Entstehen durch ein Nichterfüllen der erforderlichen Leistungen seitens Auftraggeber Mehraufwendungen oder Mehrkosten bei der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG können diese in vollem Umfang an den Kunden weiterverrechnet werden. Dies sind unter anderem:

- Rechtzeitiges Einholen aller benötigten Anmeldungen und behördlichen Formalitäten.
- Rechtzeitige Bezahlung der Voraus- oder Anzahlung.
- Alle benötigten technischen Angaben sowie alle Vorlagen für die grafische Umsetzung.

Die Liefer- und Ausführungsfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, die ausserhalb des Wil-

lens der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG liegen. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Massnahmen, Transport- und Betriebsstörungen sowie vorbehaltlich von Umständen, die Herstellung bzw. Lieferung übermässig erschweren oder unmöglich machen. Auf Schäden, die dadurch entstehen übernimmt Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG keine Haftung.

12. Transport

Der Transport der Vertragsgegenstände an den Erfüllungsort und zurück wird durch Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG organisiert.

Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung der Vertragsgegenstände trägt der Kunde.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG zu melden, oder einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Auftraggeber vom Frachtführer oder Bauleiter eine Bestandsaufnahme zu veranlassen.

13. Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht wird gegenseitig ausgeschlossen. Annulliert der Auftraggeber einen bereits bestätigten und disponierten Auftrag oder Teile davon, betragen die Annullationskosten:

- Bis 120 Tage vor Anlass 20% des Auftragswert.
- Bis 90 Tage vor Anlass 50% des Auftragswert.
- Bis 30 Tage vor Anlass 75% des Auftragswert.
- Danach 100% des Auftragswert.

Sind der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG bereits Unkosten infolge der Vorbereitungen entstanden, ist die Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG berechtigt, die bereits entstandenen Aufwände zuzüglich der oben genannten Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen.

14. Urheberrecht

Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen aus dem Vertrag mit dem Kunden kein fremdes Geistiges Eigentum verletzt wird und stellt den Kunden vor allfällige Drittansprüchen vollumfänglich frei, sofern der Kunde Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG mit der Abwehr der diesbezüglichen Drittansprüche vertraut.

Werden von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG Werke nach Entwürfen und/oder Anweisungen des Kunden gebaut, bzw. Werke des Kunden in Werke von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG integriert, so wird jede Sachgewährleistung und Schadenersatzpflicht wegbedungen.

Alle dem Auftraggeber/Mieter zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Bilder, Pläne, Skizzen, Formulare und Layouts sind Eigentum der Firma Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, Erstellen von Kopien oder Umsetzung ist nur mit schriftlicher Erlaubnis von Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG möglich.

15. Druckerzeugnisse

Skizzen, Entwürfe, Probedruck, Muster und ähnliche Vorarbeiten im Auftrag des Bestellers werden berechnet. Die Gefahr möglicher Fehler geht mit der Druckfreigabe durch den Auftraggeber auf diesen über, soweit der

Fehler nicht durch technische Mängel in der Produktion verursacht wurde (Unterzeichnung des „Gut zum Druck“). Angelieferte Druckvorlagen werden dem benötigten Druckformat angepasst.

16. Bewilligungen

Konzessionen, Bewilligungen und jede Art von Aufführungslizenzen besorgt sich der Auftraggeber selber und auf eigene Rechnung.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen ist Andelfingen ZH. Alle Vereinbarungen mit Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

18. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Insoweit eine Bestimmung des zwischen der Bexpo Digitaldruck & Werbetechnik AG und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus irgendeinem Grunde unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.